

Gemeinde Rohrberg

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), i.V.m. dem § 2 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) in der Fassung vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457), hat der Gemeinderat der Gemeinde Rohrberg in der Sitzung am 08.10.2020 die folgende

1. Änderungssatzung zur Satzung

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rohrberg vom 15.04.2020 (Inkrafttreten 01.12.2019)

beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. Der § 2 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den:

Leiter der Jugendfeuerwehr	50,00 €
Jeden weiteren Betreuer der Jugendfeuerwehr	40,00 €
Gerätewart	40,00 €

§ 2 Fortbestand

Alle anderen Festlegungen in der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr in der Fassung vom 15.04.2020 bleiben unverändert.

§ 3 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.12.2019 in Kraft.

Rohrberg, den 12.11.2020



Hesse
Bürgermeister

